

Antrag der Fraktion der CDU

Geeignetes Verfahren zur Umsetzung der MiStra-Vorschriften einführen

Gemäß Nr. 36, 36a und 37 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, bei bestimmten Straftaten von Inhabern einer waffenrechtlichen Berechtigung eine Mitteilung an die zuständige Stelle zu tätigen. Dies ist in Bremen das Stadtamt und in Bremerhaven der Magistrat der Seestadt.

Um dies zu können, muss die Staatsanwaltschaft Kenntnis darüber haben, ob der Angeklagte bzw. Verurteilte Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Es gibt keine Anordnung seitens des Justizressorts, die vorsieht, dass bei allen Angeklagte bzw. Verurteilten überprüft wird, ob diese Inhaber einer waffenrechtlichen Berechtigung sind. Um sicherzustellen, dass den unzuverlässigen Inhabern einer waffenrechtlichen Berechtigung diese entzogen wird, muss ein geeignetes Verfahren gefunden werden, welches sicherstellt, dass die Staatsanwaltschaft Kenntnis darüber erlangt, ob ein Beschuldigter bzw. Verurteilter Inhaber einer waffenrechtlichen Berechtigung ist, um bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 36, 36a und 37 MiStra eine Meldung an die zuständige Stelle zu tätigen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, ein geeignetes Verfahren zu entwickeln und anzuwenden, welches sicherstellt, dass die Staatsanwaltschaft Kenntnis darüber erlangt, ob ein Beschuldigter bzw. Verurteilter Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist, damit in den Fällen gemäß den Nr. 36, 36a und 37 MiStra eine Mitteilung an die zuständige Stelle erfolgt.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, der Bürgerschaft (Landtag) über das entwickelte Verfahren und deren Anwendung zu berichten.

Wilhelm Hinnners, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU